

Bericht an den Konvent Bezirksdemokratie

Stadt Graz
Präsidentialabteilung
Verfassungsreferat

Bearbeiter
Dr. Oliver Wonisch

GZ: Präs-083193/2023/0018

Graz, 23.01.2025

Betreff:

Vorschläge zur Stärkung der Bezirksdemokratie

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.04.2022 einen Dringlichkeitsantrag von *KO GR Karl Dreisiebner* zum Thema „Bezirksdemokratie bewerten und aufwerten“ beschlossen. In weiterer Folge wurde ein Prozess bezüglich der Einbringung und Bewertung von Reformvorschlägen und deren Beratung und Beschlussfassung im Rahmen eines „Konvents Bezirksdemokratie“ entwickelt. Dieser Prozess wurde dem Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen vorgestellt und von diesem durch Beschluss vom 25.04.2023 zur Kenntnis genommen.

Vom 21.07.2023 bis zum 16.10.2023 konnten sodann seitens der Gemeinderatsklubs, der Gemeinderatsfraktion der NEOS, der Gemeinderatsmandatäre ohne Klubzugehörigkeit, der Bezirksräte, der Dienststellen des Magistrats, der Holding Graz sowie der GBG Vorschläge zur Stärkung der Grazer Bezirksdemokratie bzw. zu einer Verbesserung der bezirksdemokratischen Abläufe eingebracht werden. Von dieser Möglichkeit haben zahlreiche Stellen Gebrauch gemacht und es gingen insgesamt 244 Vorschläge ein. Seitens der Präsidentialabteilung wurden sodann Doppelt- und Mehrfachmeldungen aussortiert und die verbliebenen Vorschläge auf ihre grundsätzliche Zulässigkeit geprüft und kategorisiert.

Diese Vorschläge wurden in zwei Vorabstimmungssitzungen vom 23.10. und 07.11.2024 seitens der Präsidentialabteilung gemeinsam mit den „Konventsprechern“ (das sind seitens der Klubs, der Fraktion der NEOS und der GR-Einzelmandatäre nominierte Vertreter) im Einzelnen vorbesprochen. Im Zuge dieser Sitzungen wurden einige Vorschläge geändert, zurückgezogen bzw. (aufgrund erst in diesen Sitzungen hervorgekommener inhaltlicher Übereinstimmung mit anderen Vorschlägen) abgelehnt.

Letztlich liegen nun 73 Vorschläge (gegliedert in 13 Themenbereiche) vor, die dem „Konvent Bezirksdemokratie“ zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Konvent Bezirksdemokratie besteht aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 8 Gemeinderät:innen und 21 Bezirksrät:innen: Jede Gemeinderatsgruppierung (KPÖ, ÖVP, GRÜNE, SPÖ, KFG, NEOS, FPÖ) kann *je drei Personen aus den Bezirksvertretungen* in den Konvent entsenden (wobei die entsendeten Bezirksrät:innen nicht Mitglieder der entsendenden Gruppierung sein müssen). Darüber hinaus können die Klubs bzw. die Fraktion der NEOS *je ein Gemeinderatsmitglied* entsenden. Des Weiteren sind die GR-Einzelmandatäre teilnahme- und stimmberechtigt.

Daneben sollen am Konvent auch Vertreter:innen der Verwaltung aus jenen Abteilungen, die in bisheriger Praxis die meisten Anliegen aus den Bezirksvertretungen zu bearbeiten haben bzw. inhaltlich von einzelnen Vorschlägen betroffen sind, ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

Im Zuge der Vorbesprechungen wurden die folgenden Regeln festgelegt: Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder (das sind 15) anwesend sind. Die:Der Leiterin des Konvents eröffnet und schließt die Sitzung. Sie:Er stellt fest, ob der Konvent beschlussfähig ist, erteilt das Wort und wacht darüber, dass die jeweiligen Redner:innen im Vortrag nicht unterbrochen werden. Sie:Er gibt bekannt, welchen Vorschlägen bereits vorab *en bloc* zugestimmt wurde. Über jene Vorschläge, denen nicht bereits vorab *en bloc* zugestimmt wurde, ist die Wechselrede zu eröffnen. Die Redner:innen gelangen in der Reihenfolge zu Wort, in der sie sich durch Handerheben melden. Öfter als zweimal kann einer:einem Redner:in zu demselben Vorschlag nur mit Zustimmung des Konvents das Wort erteilt werden. Die Redezeit der Konventmitglieder ist mit fünf Minuten je Wortmeldung beschränkt. Wenn niemand mehr das Wort zum jeweils in Verhandlung stehenden Vorschlag begehrt, gelangt der Vorschlag zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Sollten in der ersten Sitzung nicht alle Vorschläge behandelt werden können, sind die unerledigten Vorschläge in einer zweiten Sitzung (am 05.02.2025) zu behandeln.

Gemäß dem Beschluss des Verfassungsausschusses vom 25.04.2023 gelten Vorschläge bei einer *Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder* als angenommen. Im Konvent angenommene Vorschläge werden im Verfassungsausschuss vorberaten und von diesem dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorschläge, die im Konvent nicht mehrheitlich angenommen werden, denen aber eine Minderheit von *zumindest einem Fünftel aller Mitglieder* (das sind 6) zustimmt, werden ebenfalls, jedoch mit einem Hinweis auf die Zustimmung dieser Minderheit, dem Verfassungsausschuss zur Vorberatung und von diesem sodann dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Jene Vorschläge, die vom Gemeinderat beschlossen werden, werden schließlich der jeweils fachlich zuständigen Stelle zur Bearbeitung zugeleitet. Je nach Vorschlagsinhalt erfolgt die Bearbeitung (soweit möglich) in Gestalt einer direkten Umsetzung des Vorschlags bzw. durch die Vorbereitung nötiger Organbeschlüsse (z.B. betreffend Änderungen von Geschäftsordnungen, Petitionen, etc.).

Vor obigem Hintergrund möge der Konvent Bezirksdemokratie gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen vom 25.04.2023, GZ: Präs-083193/2023/0004, daher

die folgenden Vorschläge beschließen.

I. BEZIRKSBUDET

1.	Das Bezirksbudget soll, um Bezirken mit weniger Einwohnern mehr finanziellen Spielraum zu ermöglichen, um ein Sonderbudget in der Höhe von 10.000 € pro Jahr/Bezirk erhöht werden.
2.	Das Bezirksbudget, je Hauptwohnsitzbewohner, soll auf € 2,50 erhöht werden, wenn damit Investitionen bis z.B. € 5.000 pro Einzelfall direkt vom Bezirksrat beschlossen und auch realisiert werden können.

3.	Das „Sauberkeitsbudget“ steht sämtlichen Bezirken in der Höhe von € 10.000 zur Verfügung. Die Verwendungsmöglichkeiten dieses Sauberkeitsbudgets sind sehr divers und haben oft sehr wenig mit Sauberkeit zu tun. Eine Neuaufstellung dieses Budgettopfes erscheint daher sinnvoll. Das sogenannte Sauberkeitsbudgets soll daher als Sockelbetrag in das reguläre Bezirksbudget überführt werden. Ausgaben für öffentliche Bänke, Bepflanzungen etc. im Sinne des Sauberkeitsbudgets können aus diesem Sockelbetrag beglichen werden.
4.	Das Sauberkeitsbudgets soll dahingehend reformiert werden, als klare Kriterien für die Verwendung der Mittel geschaffen werden.
5.	Es soll ein Vorschlagsrecht betreffend Bezirksinvestitionen im Stadtbudget geschaffen werden. Im Zuge der städtischen Budgeterstellung ist auf die Wünsche im Bezirk einzugehen und der Bezirksrat im Vorfeld anzuhören.

II. VERGÜTUNG VON BEZIRKSRÄT:INNEN

6.	Die Bezahlung der Bezirksmandatar:innen soll geändert werde. Der Bezug der Bezirksvorsteher:innenstellvertreter:innen soll auf 50% des Bezuges des:der Bezirksvorsteher:in angehoben werden. Für die Bezirksrät:innen soll ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 70 pro Bezirksratssitzung eingeführt werden.
7.	Derzeit ist keine Vorfinanzierung der Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel durch den Bezirksrat vorgesehen. Der Bezirksrat muss wieder die Möglichkeit erhalten, die Bestätigung der Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr in der Zone 101 bei den Servicestellen zu erhalten.
8.	Derzeit ist das Amt eines Bezirksrates gemäß §§ 13a Statut und 1 Abs. 2 GO-BR ein Ehrenamt. Sollten die Kompetenzen der einfachen Bezirksratsmitglieder spürbar erweitert werden, sollte für diese eine monatliche Entschädigung iHv € 150,- vorgesehen werden.

III: BEZIRKSRATSWAHL

9.	Derzeit können Personen auch in jenem Bezirk kandidieren, in dem sie arbeiten, aber nicht wohnen. Die Kandidatur sollte aber ausschließlich auf den Hauptwohnsitzbezirk beschränkt werden, um strategische Kandidaturen hintanzuhalten.
10.	Um der Bevölkerung die Wahl der Bezirksvertretung näherzubringen, soll eine Informationskampagne zu diesem Thema konzipiert und umgesetzt werden.

IV. BEZIRKSVORSTEHER:IN UND STELLVERTRETER: INNEN

11.	Die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes soll dahingehend geändert werden, dass nur die stimmenstärksten drei Parteien im Bezirksvorstand vertreten sein sollen. Der Wahlvorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Wahlpartei soll sich nur auf zur vorschlagenden Wahlpartei zugehörige Kandidat:innen beziehen dürfen.
12.	Die Bezirksvorsteher:in und -stellvertreter:innen sollen entsprechend dem Wahlergebnis gewählt werden - d.h. die stimmenstärkste Fraktion stellt den/die Bezirksvorsteher:in.
13.	Die Position des/der zweiten Bezirksstellvertreter:in wird abgeschafft. Aus den dadurch eingesparten Mitteln werden bezirksbezogene Projekte gefördert.
14.	Analog zur Geschäftsordnung für Gemeinderäte bzw. Statut der Landeshauptstadt Graz sind folgende Punkte im Bezug auf die Vertretung des/der Bezirksvorstehers:in zu ergänzen bzw. anzupassen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bezirksrat kann nur über Einberufung und unter dem Vorsitz des/der Bezirksvorstehers/der Bezirksvorsteherin, bei dessen Verhinderung seines 1. Stellvertreters, bei dessen Verhinderung seines 2. Stellvertreters, versammeln. 2. Bei Verhinderung wird der/die Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin in allen aus seiner/ ihrer Funktion hervorgehenden Rechten und Pflichten vom

	<p>1. Bezirksvorsteher-stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom 2. Bezirksvorsteherstellvertreter vertreten. Sind der/die Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin und der 1. Bezirks-vorsteherstellvertreter und der 2. Bezirksvorsteherstellvertreter verhindert oder werden deren Stellen durch Ausscheiden frei, hat den/die Bezirksvorsteher/ Bezirksvorsteherin das an Lebensjahren älteste Mitglied, der gleichen Wahlpartei angehörende Mitglied des Bezirksrates, zu vertreten.</p>
15.	<p>Der Bezirksvorsteher ist der Vorsitzende des Bezirksrates und genießt etliche Rechte und Pflichten, welche über die der einfachen Bezirksratsmitglieder und teilweise auch über jene seiner Stellvertreter hinausgehen. Dadurch kommt es zu einer erheblichen Informationsasymmetrie zulasten der kleineren Parteien. Im Sinne einer transparenten und möglichst gerechten Bezirksdemokratie ist es sinnvoll, Maßnahmen zu setzen, welche die zuverlässige Informationsweitergabe sicherstellen. Über die Webseite der Stadt Graz ist es möglich, unkompliziert Anliegen an die gewählten Bezirksvertreter einzureichen. Dieses Angebot ist begrüßenswert und wird von der Bevölkerung auch angenommen. Leider werden die über dieses Portal eingereichten Anliegen nur dem Bezirksvorsteher übermittelt. Die einfachen Bezirksräte erfahren davon in der Regel nichts. Diese Anliegen sollen automatisch an alle Mitglieder des Bezirksrates weitergeleitet werden.</p>
16.	<p>Derzeit ist die Informationspflicht der Bezirksvorstehung an die Bezirksräte kaum näher definiert. Folglich wird die Informationspolitik in den Bezirken höchst unterschiedlich gehandhabt. Der Tagesordnungspunkt „Bericht des Bezirksvorstehers“ in den Bezirksratssitzungen soll klarer definiert werden, um eine einheitliche Informationspolitik in allen Bezirksräten zu sichern. Der § 28 der GO-BR „Pflichten der Bezirksvorsteherinnen/ Bezirksvorsteher und der Bezirksvorsteherstellvertreterinnen/-stellvertreter“ soll um folgende Punkte ergänzt werden: Der Bezirksvorsteher informiert den Bezirksrat über seine Tätigkeiten entweder schriftlich oder mündlich am Beginn der Bezirksratssitzung. Der Bericht muss folgende Punkte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an straßenpolizeilichen Verhandlungen samt deren Ergebnis • Teilnahme an Bauverhandlungen samt deren Ergebnis • Berichte über neu aufgelegte bzw. beschlossene Bebauungspläne im Bezirk • Berichte über etwaige Teilnahme an Gemeinderatsausschüssen bei bezirksbezogenen Projekten

V. BEZIRKSRATSANTRÄGE

17.	<p>Eine Beschränkung der Anträge auf <i>einen</i> Antrag pro BR-Sitzung und Wahlpartei soll im Zuge einer Änderung der GO-BR eingeführt werden, weil schon aufgrund der Masse der Eingaben an die hauptbetroffenen Ämter eine rechtzeitige und tiefeschürfende Bearbeitung nicht mehr möglich ist.</p>
18.	<p>Anfragen und Anträge an die Organe der Stadt dürfen nur mehr aus einem Punkt bestehen. Begründung: siehe Vorschlag Nr. 17.</p>
19.	<p>Eingaben (Anfragen/Anträge), welche innerhalb derselben Funktionsperiode bereits einmal inhaltsgleich eingebracht wurden, sollen zukünftig zurückgewiesen werden.</p>
20.	<p>Eingaben (Anfragen/Anträge) sollen zukünftig direkt von der zuständigen Fachabteilung beantwortet werden, um Zeit zu sparen. Eine Ausnahme soll für Fälle gelten, in denen die zuständige Abteilung eine politische Brisanz erkennt oder das zuständige Stadtsenatsmitglied die Sache an sich zieht.</p>
21.	<p>Kein Verfall von noch unerledigten, nicht behandelten Bezirksratsinitiativen mit Ende einer Gemeinderats-/Bezirksratsperiode.</p>

22.	Anträge müssen eine Woche vor der entsprechenden BR-Sitzung von den Fraktionen an alle BR-Mitglieder zur Vorinformation übermittelt werden. Änderungsanträge müssen bis 24h vor der BR-Sitzung gestellt werden.
23.	Gemäß § 15 Abs. 1 GO-BR haben Bezirksratsmitglieder das Recht, Anträge in allen Angelegenheiten des Aufgabenkreises des Bezirksrates zu stellen. Werden diese mehrheitlich angenommen, sind sie vom entscheidungsbefugten Organ in die geschäftsordnungsmäßige Bearbeitung zu ziehen. Dieses Organ muss nach § 8 Abs. 3 GO-BR dem Bezirksrat innerhalb von acht Wochen schriftlich mitteilen, welche Veranlassungen aufgrund des Vorschlages getroffen worden sind. In der Praxis wird diese Frist sehr häufig nicht eingehalten. Manchmal erhält der Bezirksrat die Antwort erst Monate später, gelegentlich überhaupt nicht. In diesem Zusammenhang sollen die zuständigen Stadtsenatsmitglieder stärker in die Verantwortung genommen werden. Deren Aufgabe ist es, ausreichend Personal für die rechtzeitige Erledigung aller Bezirksratsanträge zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht der Fall, dann sollte das Stadtsenatsmitglied verpflichtet sein, den betroffenen Bezirksvertretungen dafür persönlich Rede und Antwort zu stehen. Dem Antragssteller des Bezirksratsantrages soll nach Ablauf der Beantwortungsfrist das Recht zukommen, das zuständige Stadtsenatsmitglied zur Erörterung der Angelegenheit in den Bezirksrat einzuladen. Dieses wäre verpflichtet, der Einladung bei der nächsten Gelegenheit nachzukommen. Die Gefahr, persönlich bei einer Bezirksratssitzung erscheinen zu müssen, wäre wohl ein ausreichender Anreiz, um eine zügige Behandlung der Bezirksratsanträge zu garantieren.

VI. BEZIRKSRATSSITZUNG

24.	Gerade in kleinen Bezirksräten bedeutet das notwendige Quorum von 1/4 aller Bezirksrät:innen, um eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, dass oft schon eine einzelne Fraktion nach Belieben außerordentliche Sitzungen einberufen kann. Außer Frage steht, dass dies ein Minderheitenrecht bleiben muss. Angesichts der Größe mancher Bezirksräte erscheint jedoch eine Erhöhung des Quorums auf 1/3 aller Bezirksrät:innen sinnvoll. Die GO-BR (§ 10 Abs. 2) und das Statut (§ 13d Abs. 1) sollen insoweit geändert werden, als statt wie bisher 1/4 aller Mandatar:innen nunmehr 1/3 aller Mandatar:innen nötig sind, um eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
25.	§ 10 Abs. 2 GO-BR und das Statut (§ 13d Abs. 1 iVm § 49 Abs. 2) sollen wie folgt geändert werden: Wenn ein 1/4 der BR-Mitglieder eine ao. Sitzung verlangt, hat der BV die Sitzung binnen 5 Tagen nach Einlangen des Antrages einzuberufen. Die Sitzung hat dann frühestens 7 Tage, spätestens jedoch 14 Tage nach der Einberufung stattzufinden.
26.	Pro Jahr müssen mindestens 6 Bezirksratssitzungen stattfinden. Die Sitzungen sollen möglichst gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt werden.
27.	Bezüglich bezirksrelevanter Beschlüsse sollen die antragsstellenden Gemeinderät:innen bzw. die zuständigen Magistratsabteilungen dem jeweiligen Bezirksrat in dessen Sitzung Bericht erstatten.
28.	Die GO-BR und das Statut sollen dahingehend geändert werden, als Umlaufbeschlüsse des Bezirksrates ermöglicht werden.
29.	„Bürger:innensprechstunde im Bezirksrat“: Den Bürgern soll im Anschluss an die Bezirksratssitzung die Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen an die Mitglieder des Bezirksrates stellen zu können.

VII. SITZUNGSPROTOKOLL

30.	Analog zur Geschäftsordnung für Gemeinderäte ist das Protokoll jeder Sitzung des Bezirksrates den Bezirksratsmitgliedern zugänglich zu machen. Die Genehmigung, allenfalls Richtigstellung der Verhandlungsschrift, erfolgt in der nächstfolgenden Bezirksratssitzung. In dieser Sitzung wird zunächst den Mitgliedern des Bezirksrates, die eine Berichtigungen zu einer noch nicht
-----	--

	beschlossenen Verhandlungsschrift vorzubringen wünschen, das Wort erteilt, worauf der Bezirksrat die Verhandlungsschrift ohne Einwendungen oder mit den als notwendig befundenen Berichtigungen genehmigt. Die Verhandlungsschrift hat die Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung unter Vornahme etwaiger Richtigstellungen zu enthalten.
31.	Aktuell wird bei Abstimmungen im Bezirksrat lediglich das Gesamtergebnis protokolliert. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mandatare lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. Besonders dann, wenn zukünftig die Protokolle des Bezirkrates über die Webseite der Stadt Graz veröffentlicht werden, wäre es im Sinne einer möglichst transparenten Bezirksdemokratie geboten, dies zu ändern. Der Wähler hat das Recht, bei jeder politischen Entscheidung zu erfahren, wie seine Repräsentanten darüber abgestimmt haben
32.	Auch wenn sich dies in einigen Bezirkräten bereits eingebürgert hat, sieht die Geschäftsordnung des Bezirkrates (§ 19) die Protokollierung einzelner Wortmeldungen nicht vor. In gewissen Situationen kann dies jedoch notwendig sein, beispielsweise um das eigene Abstimmungsverhalten zu erklären oder Missstände im Ablauf der Bezirksratssitzung festzuhalten. Daher soll künftig jedem Mitglied des Bezirkrates das Recht zukommen, auf Wunsch eigene Stellungnahmen protokollieren zu lassen.

VIII. BEZIRKSVERSAMMLUNG/STADTTEILVERSAMMLUNG

33.	Die Bezirksversammlung muss zweimal jährlich verpflichtend stattfinden. Die Bezirksbevölkerung muss halbjährlich über die Tätigkeit des Bezirkrates informiert werden.
34.	Klarere Vorgaben für die Struktur von Bezirksversammlungen sowie für den Rechenschaftsbericht des/der Bezirksvorsteher:in, wie z.B. Mittelverwendung, Veranstaltungen, wichtige Projekte etc, sollen eingeführt werden.
35.	<p>Mindestens einmal jährlich findet in jedem Bezirk eine öffentliche Bezirksversammlung (oder Stadtteilversammlung) statt. Sie dient dazu, über aktuelle Angelegenheiten zu informieren, und bietet den anwesenden Bürgern die Gelegenheit Fragen zu stellen, Wünsche und Anliegen vorzubringen oder Missstände aufzuzeigen. Durch Verbesserungen wäre es möglich, die Bezirksversammlung zu einem echten Herzstück der Bezirksdemokratie und Bürgerbeteiligung in Graz zu machen:</p> <p>a. Einladung an alle Bezirksbewohner</p> <p>Aktuell kann jeder Bezirksrat gemäß § 20 Abs 4. GO-BR über einen Beschluss bewirken, dass an alle Haushalte des Bezirkes oder des Stadtteils eine Einladung ausgeschickt wird. In der Praxis geschieht dies leider eher selten. Diese Aussendung soll mindestens einmal jährlich als verpflichtend festzulegen sein. Sie soll darüber hinaus nicht nur die Tagesordnung der Bezirksversammlung beinhalten, sondern auch wichtige Informationen über den Bezirksrat. So könnte diese Einladung auch einen positiven Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit des Bezirkrates leisten.</p> <p>b. Übertragung der Bezirksversammlung</p> <p>In der Corona-Zeit, als die Durchführung öffentlicher Bezirksratssitzungen nicht möglich war, kam häufig der Wunsch auf, diese ähnlich wie die Gemeinderatssitzungen live zu übertragen. Dies wäre sowohl aus organisatorischen Gründen als auch im Sinne der kollegialen Atmosphäre des Bezirkrates nicht sinnvoll. Eine Übertragung der Bezirksversammlung ist jedoch eine Option, die durchaus interessant scheint. Bezirksbewohner, die aus verschiedenen Gründen nicht anwesend sein können, hätten damit die Gelegenheit, die wichtigste Veranstaltung im Rahmen der Bezirksdemokratie mitzuerleben. Ähnlich wie die Übertragungen der Gemeinderatssitzungen sollen diese Aufzeichnungen zumindest eine Woche lang auf der Webseite der Stadt Graz zur Verfügung stehen. Damit wäre es möglich, einen deutlich größeren Anteil der Bezirksbevölkerung zu erreichen.</p> <p>c. Rederecht für alle Fraktionen des Bezirkrates</p>

	Der Vorsitz bei der Bezirksversammlung liegt beim Bezirksvorsteher oder gegebenenfalls bei einem seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende berichtet über die Arbeit des Bezirkrates und beantwortet die Wortmeldungen der anwesenden Bürger. Dadurch ergibt sich oft ein eher einseitiges Bild der Bezirkspolitik. Es wäre sinnvoll einen verpflichtenden Tagesordnungspunkt zu schaffen, bei der alle im Bezirksrat vertretenen Fraktionen die Gelegenheit bekommen über ihre Ideen und Leistungen zu berichten. So kann sichergestellt werden, dass die anwesenden Bürger möglichst umfassend und ausgewogen über die Tätigkeiten aller Parteien informiert werden.
36.	Die Bezirksratssitzungen sind nach § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bezirkrates grundsätzlich öffentlich. Es ist im Sinne der Transparenz und Bürgerbeteiligung wünschenswert, dass eine möglichst große Zahl an interessierten Bürgern ihr Recht auf Anwesenheit bei diesen Sitzungen wahrnimmt. Ob dies der Fall ist, hängt erfahrungsgemäß stark von der Örtlichkeit ab. In einigen Bezirken hat es sich eingebürgert, die Sitzungen in der zuständigen Servicestelle, welche sich oft außerhalb des Bezirkes befindet, abzuhalten. Bei diesen Sitzungen ist die Zuschauerzahl in der Regel deutlich geringer als bei solchen, welche an einem zentralen Treffpunkt des Bezirkes (bspw. einem Stadtteilzentrum oder einem Gasthaus) stattfinden. Daher soll in der Geschäftsordnung des Bezirkrates festgelegt werden, dass der Ort der ordentlichen Bezirksratssitzungen vorrangig nach dem Kriterium der einfachen Erreichbarkeit für die Bezirksbevölkerung gewählt werden soll. Nur in Ausnahmefällen darf dieser außerhalb des Bezirkes liegen. Dieser Ort soll zudem ebenso wie der Termin der Sitzung mit einfacher Mehrheit durch den Bezirksrat beschlossen werden.

IX. BEZIRKS RAT IN DER GEMEINDERATSSITZUNG

37.	Bei Bezirksthemen muss jeder im Bezirksrat vertretenen Bezirksratsfraktion des jeweiligen Bezirkrates das Teilnahmerecht bei Ausschüssen gewährt werden.
38.	Werden Bezirksratsanträge abgelehnt oder nicht beantwortet, soll nach einer Frist von drei Monaten ein Sonderausschuss des Gemeinderates entsprechende Anträge behandeln müssen.
39.	Nach § 8 Abs. 3 GO-BR sollten Anträge von den zuständigen Stellen binnen 8 Wochen beantwortet werden. In der Praxis erfolgt die Erledigung wesentlich später oder gar nicht. Sollte innerhalb von 12 Wochen keine Antwort gegeben werden, soll zukünftig der Bezirksvorsteher das Recht haben, in einer Gemeinderatssitzung das zuständige Stadtssenatsmitglied direkt zu befragen.
40.	Immer wieder bemängeln Bezirksvertreter:innen einen mangelnden Informationsfluss bei Entscheidungen des Gemeinderats, die die einzelnen Bezirke betreffen. Dieser Informationsfluss könnte besser gewährleistet werden, wenn für jeden Bezirk ein Mitglied des Gemeinderats als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung stünde und Entscheidungen des Gemeinderats, die den Bezirk betreffen, persönlich in Bezirksratssitzungen berichtete. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz bestimmt für jeden der Grazer Bezirke eine/n berichterstattende/n Gemeinderät:in. Diese/r berichtet bezirksrelevante Entscheidungen des Gemeinderats, wie etwa Verkehrsprojekte und Bebauungspläne, in den Bezirksratssitzungen.
41.	Zukünftig soll es verpflichtende Einladungen für die Bezirksvorsteher:innen und Stellvertreter:innen (ohne Stimmrecht) zu den gemeinderätlichen Ausschüssen bei bezirksbezogenen Themen geben.
42.	Nachdem sehr viele schriftliche Bezirksratsanträge unbeantwortet bleiben, sollen diese nach Ende des Fristenlaufs für eine Beantwortung automatisch auf die Tagesordnung zur Behandlung im jeweils zuständigen Ausschuss kommen.
43.	Bezirksservicestellen sollten auch Fristenläufe bei Antragsbeantwortungen im Blick haben und unbeantwortete Anträge automatisch an den zuständigen GR-Ausschuss weiterleiten.

44.	Bei bezirksbezogenen Stücken im Gemeinderat – etwa Bebauungsplänen, Verkehrsprojekten o.ä. – ist dem bzw. der Bezirksvorsteher:in bzw. den Stellvertreter:innen ein Rederecht in der Wechselrede einzuräumen.
-----	---

X. BEZIRKSRAT IN VERWALTUNGSVERFAHREN UND SONSTIGE BETEILIGUNGS- UND INFORMATIONSRECHTE

45.	Das in § 13I Abs 2 2. Satz 1. Fall Statut und § 27 Abs 2 Z 1 GO-BR normierte Recht soll allen Mitgliedern des Bezirkrates zukommen.
46.	Die in § 13I Abs 3 Statut und § 27 Abs 2 Z 4 und 5 normierten Rechte sollen allen Mitgliedern des Bezirkrates zukommen.
47.	Der Bezirksrat muss bei neuen Verkehrskonzepten betreffend Straßen, Gehsteige, Fahrradwege und öffentlichen Verkehr mit eingebunden werden.
48.	Die:Der Bezirksvorsteher:in soll Legalpartei im Rahmen behördlicher Verfahren nach dem Stmk BauG werden und ein Einwendungsrecht bezüglich des Ortsbildes erhalten.
49.	Schaffung einer Abfragemöglichkeit im KAM auf bezirksbezogene Anliegen für den Bezirksrat oder zumindest Sicherstellung einer umgehenden Informationsweitergabe an den betroffenen Bezirksrat.
50.	Die Anhörungsrechte des Bezirkrates im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 iVm Anlage A GO-BR sollen um folgende Punkte ergänzt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Z 2: inkl. Geh- und Radwege • Z 8 : inkl. StEK und RLB • Z 9-15: inkl. Sanierungen, • sowie Anhörung bei ÖV-Projekten, Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen und An- und Verkauf von städt. Liegenschaften im Bezirk.
51.	Das in § 13I Abs 3 2. Fall Statut und § 27 Abs 2 Z 5 GO-BR normierte Informationsrecht sowie jenes in Z 7 der Anlage B der GO-BR soll sich bereits auf die Einreichphase hinsichtlich der behördlichen Verfahren beziehen.
52.	Die:Der BV:in soll mit Sitz und Stimme im Fachbeirat für Baukultur der Stadt Graz vertreten sein.
53.	Es sollen Bezirksverkehrskonzepte unter Einbindung des jeweiligen Bezirkrates ausgearbeitet werden.
54.	Auf der Basis von STEK-Grundsätzen sollen unter Einbindung der betreffenden Bezirksvertretungen und der betroffenen Bezirksbevölkerung Entwicklungsschwerpunkte für die Bezirke (Bezirksleitbilder) ausgearbeitet werden.
55.	Der/die BV/in soll im Veranstaltungsgenehmigungsverfahren Parteienstellung erhalten.
56.	Transparenz bei der Budgetierung der Stadtteilarbeit, Stadtteilzentren, Nachbarschaftszentren und Stadtteiltreffs: Vor der Aufnahme in das Netzwerk der Stadtteilarbeit, Änderung der Kategorie oder der Schließung eines Stadtteilzentrums, Nachbarschaftszentrums oder Stadtteiltreffs ist eine schriftliche Stellungnahme des Bezirkrates verpflichtend einzuholen. Das gleiche soll auch für Projekte der Stadtteilarbeit gelten. Über die Budgeterstellung und die Aktivitäten eines Stadtteilzentrums, Nachbarschaftszentrums bzw. Stadtteiltreffs – sofern im Bezirksgebiet vorhanden – ist der Bezirksrat mindestens 1 x jährlich in Form eines Rechenschaftsberichtes zu informieren.
57.	Der Qualifizierten Widerspruch in der GO-BR soll so ausgebaut werden, dass das entsprechende GR-Stück erst dann beschlossen wird, wenn auf den Widerspruch eingegangen wurde, wobei es einer <i>umfassenden</i> Begründung bedarf, falls doch gegen den Bezirksbeschluss entschieden werden soll.

XI. SERVICESTELLEN

58.	Immer wieder kommt es zu Beschwerden über Nicht-Erledigungen von Bezirksratsbeschlüssen. Zweifellos ist hier von Seiten der zuständigen Ämter vermehrt auf die Fristenläufe zu achten. Derzeit gibt es jedoch in den Bezirksservicestellen kein Monitoring der Fristenläufe für Beschlussbeantwortungen durch die Ämter. Ein solches soll eingeführt und ggF mit Personal versehen werden: In den Bezirksservicestellen sollen Ressourcen geschaffen werden, um die Beantwortungs-Fristen von Bezirksratsbeschlüssen im Auge zu behalten und die zuständigen Stellen ggf. erneut an eine Beantwortung von Beschlüssen zu erinnern.
59.	Die Anmeldepflicht in den Servicestellen soll entfallen.
60.	Beteiligung braucht Platz, benötigt Strukturen: Die Servicestellen sollen daher adaptiert werden. Bezirksrät:innen und Aktivbürger:innen sollen Raum für Treffen, Aktivitäten und Besprechungen vorfinden, in denen eine Infrastruktur (Kopierer, PC mit Internet- bzw. Intranetzugang) zur Verfügung steht.

XII. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

61.	§ 29 Abs 4 GO-BR ist hinsichtlich der Forderung nach einheitlich gestaltetem "Briefpapier" nicht zeitgemäß und sollte daher gestrichen werden.
62.	Ein wichtiger Faktor für die Entwicklung von demokratischen Prozessen ist, geeignete Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen, in deren Rahmen unabhängig von Zugehörigkeiten zu Parteien, Religionsgemeinschaften, Ethnien, Altersgruppen etc. Austausch von Gedanken gepflegt werden kann. Es ist daher für die Bezirke wichtig, eine für alle zugängliche Plattform (z. B. Stadtteilzentrum), betrieben durch die Stadt Graz, verfügbar zu haben. In solchen Einrichtungen sollen durch geeignete Workshops, Seminare, Vorträge etc. Themen der Bürgerbeteiligung an kommunalen Aspekten behandelt werden.
63.	Ein Bürger:inneninformationsportal soll in den Onlinekanälen der Stadt Graz bereitgestellt und betreut werden.
64.	Infotafeln/Schaukästen des Bezirksrates sollen in allen Bezirken zur Verfügung stehen, um die Bezirksbevölkerung besser über die Tätigkeit des Bezirksrates informieren zu können.
65.	Im Rahmen des städtischen Podcast "Graz Geflüster" soll ein jährlicher Podcast-Bezirk-Spezial unter Mitwirkung der Bezirksvorsteher:innen mit Tipps und Highlights aus ihrem Bezirk durch die Abt. für Kommunikation erstellt und verbreitet werden.
66.	Die naheliegendste Forderung zur Verbesserung der Transparenz in der Bezirksdemokratie liegt in der Veröffentlichung der Bezirksratsdokumente auf der Webseite der Stadt Graz. Aktuell existieren auf graz.at Unterseiten zu sämtlichen Bezirksräten, diese beinhalten jedoch lediglich eine Auflistung der Mandatare, ein Kontaktformular und die Termine der nächsten Bezirksratssitzungen. Wer sich über die inhaltliche Arbeit der Mandatare informieren will, wird hier nicht fündig. Daher sollen zukünftig, ähnlich wie beim Gemeinderat, alle relevanten Dokumente des Bezirksrates auf der Webseite der Stadt Graz veröffentlicht werden. Das wären auf jeden Fall die Protokolle der Bezirksratssitzungen sowie alle eingebrachten politischen Anträge. Ob auch die Veröffentlichung der Budgetanträge sinnvoll ist, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen eher zu verneinen. Außerdem braucht es eine Übersichtsseite, welche die Bezirksdemokratie in Graz im Allgemeinen erklärt. Dort sollen die wichtigsten Fragen, die sich interessierte Bürger über den Bezirksrat stellen könnten, beantwortet werden. Besonders für Erstwähler ohne Vorkenntnisse ist eine solche Seite dringend notwendig.
67.	Erfahrungsgemäß ist das Interesse am Bezirksrat besonders bei den jüngsten Wählern unserer Stadt eher gering. Es ist auch kaum überraschend, dass selbst die politikinteressierten Jugendlichen lieber über die großen Themen unserer Zeit nachdenken als über die durchaus wichtige, aber unspektakuläre Lokalpolitik. Mit dem Kinderparlament existiert bereits ein

	<p>Projekt, um Kindern und Jugendlichen die Grazer Stadtpolitik näherzubringen. Auf den Bezirksrat wurde dabei scheinbar vergessen. Es ist bezeichnend, dass selbst auf der Unterseite, welche die Grazer Stadtpolitik beschreibt, der Bezirksrat mit keinem Wort erwähnt wird. Das zuständige Amt für Jugend und Familie soll daher beauftragt werden, die Bezirksräte in dieses Projekt einzubinden oder ein eigenes Projekt zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Bezirksdemokratie zu starten.</p>
--	---

XIII. SONSTIGES

<p>68.</p>	<p>Die Bezirksräte setzen sich aktuell entsprechend der Bevölkerungszahl in den jeweiligen Bezirken zusammen. Die Anzahl der Mandatare wird gemäß § 13a Abs. 2 Statut folgendermaßen berechnet:</p> <p>Der Bezirksrat besteht in Stadtbezirken bis zu 10.500 Gemeindemitgliedern aus 7 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 1500 Gemeindemitglieder um ein weiteres Mitglied, wobei jedoch die Höchstzahl 19 beträgt. Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der in den einzelnen Stadtbezirken zu wählenden Mitglieder des Bezirkrates ein Überhang von mehr als 750 Gemeindemitgliedern, ist die Zahl der Bezirksräte um 1 zu erhöhen, doch darf auch in diesem Fall die Höchstzahl von 19 nicht überschritten werden.</p> <p>Diese Berechnungsmethode ist vor allem in den kleineren Bezirken problematisch. Befindet sich die Zahl der zu vergebenden Mandate im einstelligen Bereich, stellt sich der Einzug für Klein- und Mittelparteien unverhältnismäßig schwierig dar. Besteht ein Bezirksrat aus nur 7 Mitgliedern, bedeutet dies in der Praxis, dass ein Stimmenanteil von etwa 10-11% notwendig ist, um ein Mandat zu erhalten. Im Gemeinderat reichen dagegen bereits etwa 2% der Stimmen für den Einzug. Diese Hürde erreichten bei der letzten Gemeinderatswahl sechs Parteien (KPÖ, ÖVP, Grüne, FPÖ, SPÖ, NEOS) während die Parteienvielfalt in den Bezirksräten deutlich geringer ist. Anhand des Bezirkes Waltendorf lässt sich die Problematik sehr anschaulich beschreiben. Dieser Bezirk mit seinen etwa 12.000 Einwohnern hat einen Bezirksrat bestehend aus 8 Mitgliedern. Nur drei Parteien schafften bei der letzten Bezirksratswahl den Einzug (KPÖ, ÖVP, Grüne). Die drei anderen Parteien, FPÖ, SPÖ und Neos gingen trotz beachtlicher Wahlergebnisse (zwischen 7,3% und 8,4%) leer aus. Zusammengerechnet sind damit etwa 23,5% der Wähler in diesem Bezirksrat nicht repräsentiert. Ein weiteres bezeichnendes Beispiel findet sich in Puntigam, wo die Grünen 10,3% der Stimmen erhielten, aber trotzdem den Einzug verfehlten.</p> <p>In der folgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die aktuelle Größe der 17 Bezirksräte, die Anzahl der Parteien, die bei der letzten Bezirksratswahl den Einzug schafften und der Anteil der Wähler, die in ihrem Bezirksrat nicht repräsentiert sind, da die von ihnen gewählte Partei den Einzug verfehlte.</p>
------------	---

BEZIRK	ANZAHL MANDATARE NEU (VGL. AKTUELL)	ANZAHL WAHLPARTEIEN NEU (VGL. AKTUELL)	WÄHLER OHNE REPRÄSENTATION NEU (VGL. AKTUELL)
1. Innere Stadt	11 (+4)	5 (+2)	6,0% (-17,6)
2. St. Leonhard	13 (+3)	5 (+2)	5,9% (-13,0)
3. Geidorf	18 (+3)	6 (+0)	0% (+0)
4. Lend	20 (+1)	6 (+0)	0% (+0)
5. Gries	19 (+2)	5 (+0)	3,6% (+0)
6. Jakomini	21 (+2)	6 (+0)	0,5% (+0)
7. Liebenau	13 (+4)	5 (+0)	5,7% (+0)
8. St. Peter	13 (+3)	6 (+1)	0% (-6,4)
9. Waltendorf	12 (+4)	6 (+3)	0% (-23,5)
10. Ries	11 (+4)	5 (+2)	6,3% (-17,2)
11. Mariatrost	11 (+4)	5 (+2)	6,6% (-14,6)
12. Andritz	15 (+3)	6 (+1)	0% (-5,7)
13. Gösting	11 (+4)	5 (+0)	0% (+0)
14. Eggenberg	15 (+3)	5 (+0)	0% (+0)
15. Wetzelsdorf	13 (+4)	5 (+0)	0% (+0)
16. Straßgang	13 (+4)	5 (+0)	0% (+0)
17. Puntigam	11 (+4)	5 (+1)	6,0% (-10,3)

Die geringe Größe der Bezirksräte lässt sich sachlich kaum rechtfertigen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitglieder des Bezirksrates ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausführen, besteht kaum ein finanzieller Anreiz ihre Anzahl klein zu halten. Auch ein Mangel an geeigneten Kandidaten kann keine Begründung darstellen, denn in der Steiermark müssen selbst Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern 9 Mandate für ihre Gemeinderäte finden.

Die Vorteile einer Vergrößerung wären dagegen zahlreich. Die Hürde zur Partizipation an der Bezirksdemokratie wäre geringer und damit auch für Klein- und Mittelparteien zuverlässig überwindbar. Eine höhere Parteilvielfalt würde voraussichtlich zu einer größeren Vielfalt an Ideen und Initiativen führen. Darüber hinaus wäre ein größerer Anteil der Bürger mit ihrer Wahl in den Bezirksräten repräsentiert. Für die Parteien im Gemeinderat würde sich die Arbeit zudem erleichtern, wenn sie bei bezirksbezogenen Angelegenheiten parteiinterne Ansprechpartner in möglichst vielen Bezirksräten hätten.

Daher soll die Berechnungsmethode folgendermaßen geändert werden (Änderungen fett markiert):

Der Bezirksrat besteht in Stadtbezirken bis zu 10.000 Gemeindemitgliedern aus 11 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 2000 Gemeindemitglieder um ein weiteres Mitglied, wobei jedoch die Höchstzahl 23 beträgt. Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der in den einzelnen Stadtbezirken zu wählenden Mitglieder des Bezirksrates ein Überhang von mehr als 1000 Gemeindemitgliedern, ist die Zahl der Bezirksräte um 1 zu erhöhen, doch darf auch in diesem Fall die Höchstzahl von 23 nicht überschritten werden.

Diese neue Berechnungsmethode ist darauf ausgelegt, hauptsächlich die kleineren Bezirksräte zu erweitern. Insgesamt würde die Anzahl der Mandate von 184 auf 240 steigen (Stand 2021). Diese moderate Vergrößerung hätte einen dramatischen Einfluss auf die Parteilvielfalt in den Bezirksräten. Mit diesem System hätte es nach der Wahl 2021 keinen Bezirksrat mit weniger als fünf vertretenen Wahlparteien gegeben. Profitiert hätten davon die NEOS (+6 Bezirke, in denen sie den Einzug geschafft hätten), die FPÖ (+4), die SPÖ (+3) und die Grünen (+1).

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen dieser neuen Berechnungsmethode im Vergleich zur aktuellen Situation. Zur Berechnung wurden die Ergebnisse der Wahl 2021 und auch die dafür maßgebliche Bevölkerungszahl herangezogen.

BEZIRK	ANZAHL MANDATARE	ANZAHL WAHLPARTEIEN	WÄHLER OHNE REPRÄSENTATION
1. Innere Stadt	7	3	23,7%
2. St. Leonhard	10	3	18,9%
3. Geidorf	15	6	0%
4. Lend	19	6	0%
5. Gries	17	5	3,6%
6. Jakomini	19	6	0,5%
7. Liebenau	9	5	5,7%
8. St. Peter	10	5	6,4%
9. Waltendorf	8	3	23,5%
10. Ries	7	3	23,4%
11. Mariatrost	7	3	21,2%
12. Andritz	12	5	5,7%
13. Gösting	7	5	0%
14. Eggenberg	12	5	0%
15. Wetzelsdorf	9	5	0%
16. Straßgang	9	5	0%
17. Puntigam	7	4	16,2%

Kommt es zu dieser Vergrößerung der Bezirksräte, wäre auch die Anpassung der Voraussetzungen zum Einbringen eines Wahlvorschlages für den Bezirksrat notwendig. Momentan ist für die Kandidatur die Unterstützung eines Mitgliedes des Bezirksrates oder die Unterschrift von 10 Bürgern pro Bezirksratssitz gemäß § 92 Abs. 4 Gemeindewahlordnung Graz 2012 erforderlich. Um zu verhindern, dass diese Maßnahme, welche die Partizipation kleinerer Parteien erleichtern soll, das Gegenteil bewirkt, müsste diese Zahl reduziert werden.

69. Um die Präsenz des Bezirksrates auf graz.at zu verbessern, sollen zukünftig alle Bezirksmandatar:innen auf der Startseite abgebildet sein, statt wie bisher nur der Bezirksvorstand.

70. Laut § 13b Abs. 6 Statut ist die Funktion eines Gemeinderats ein Hinderungsgrund für die Ausübung eines Bezirksratsmandates. Diese Regelung soll auch auf Mitglieder des Stadtsenats ausgeweitet werden.

71. Die Gelöbnisformel gemäß § 2 Abs. 2 GO-BR sollte um den jeweiligen Bezirk erweitert werden: „.... des Wohles der Stadt Graz bzw. des Bezirkes XY nach bestem Wissen und Gewissen.“

72. Eine zentrale Aufgabe des Bezirksrates ist es, die Interessen der Bezirksbevölkerung unter anderem gegenüber der Stadtregierung zu vertreten. Werden Missstände im Bezirk nicht beseitigt, sinnvolle Verbesserungsvorschläge ignoriert oder kommt es gar zu einer Benachteiligung anderen Bezirken gegenüber, ist der Bezirksrat gefragt einzuschreiten. Momentan sieht die Geschäftsordnung des Bezirksrates jedoch kein geeignetes Mittel dafür vor. Es ist zwar möglich ein Stadtsenatsmitglied in die Bezirksratssitzung einzuladen, von diesem Recht wird jedoch aus realpolitischen Gründen selten Gebrauch gemacht. Auch ein regulärer Antrag erfüllt diesen Zweck in gewissen Situationen nicht. Daher soll das Instrument der „Anfrage an ein Stadtsenatsmitglied“ eingeführt werden. Diese soll formell ähnlich ausgestaltet sein wie die schriftlichen Anfragen im Gemeinderat. Um eine Flut an Anfragen zu verhindern, müssten auch diese über einen Beschluss des Bezirksrates mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Inhaltlich muss sich eine solche Anfrage selbstverständlich auf bezirksbezogene Angelegenheiten beziehen. Ebenso wie beim Antrag soll auch bei dieser Anfrage sichergestellt werden, dass es nicht möglich ist, diese einfach zu ignorieren. Beantwortet das befragte Stadtsenatsmitglied die Anfrage nicht innerhalb einer angemessenen Frist, wird dem Antragsteller das Recht gewährt,

	<p>dieses verbindlich in die nächste Bezirksratssitzung einzuladen und zu diesem Thema zu befragen.</p> <p>Die Einführung der Anfrage als Recht des Bezirkrates könnte zusätzlich auch eine Entlastung bestimmter Organe der Stadt Graz bewirken, da dadurch auf gewisse Anträge verzichtet werden könnte.</p>
73.	<p>Den einzelnen Bezirksräten soll das Recht zukommen, Anfragen an deren Bezirksvorsteher zu stellen. Dieser steht an der Spitze des Bezirkrates und trägt damit die Hauptverantwortung für dessen Tätigkeit. Ihm kommen eine Vielzahl an Aufgaben, Pflichten und Rechten zu, welche über jene der regulären Bezirksräte weit hinaus reichen. Dafür erhält der Bezirksvorsteher im Gegensatz zu den einfachen Mitgliedern einen monatlichen Bezug, welcher auch deutlich über dem seiner Stellvertreter liegt. In Anbetracht dessen ist es durchaus angemessen, den Mitgliedern des Bezirkrates die Möglichkeit zu geben, den Bezirksvorsteher formell über Themen, welche in seinem Aufgabenbereich liegen, zu befragen.</p> <p>Ein solches Fragerecht an den Bezirksvorsteher soll allen Mandataren des Bezirkrates zukommen. Die Anfrage ist schriftlich einzubringen und bis zur nächsten (sofern bis zu dieser ein ausreichender Zeitraum zur Beantwortung besteht) Bezirksratssitzung schriftlich oder während dieser Sitzung mündlich zu beantworten. Bei einer mündlichen Antwort ist es wichtig, dass diese möglichst präzise im Protokoll festgehalten wird.</p> <p>Im Idealfall ist ein solches Mittel natürlich nicht erforderlich, da sich bei einem guten Arbeitsklima die meisten Fragen auch über die Parteigrenzen hinaus durch ein einfaches Telefonat beantworten lassen. Für den Fall, dass sich der Bezirksvorsteher wenig kooperativ verhält, wie es erfahrungsgemäß leider immer wieder geschieht, könnte die Anfrage an den Bezirksvorsteher eine wertvolle Erweiterung der Rechte der Mitglieder des Bezirkrates darstellen.</p>

Der Bearbeiter:

Dr. Oliver Wonisch

elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

Gesehen!

Der Magistratsdirektor:

Mag. Martin Haidvogel

elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

elektronisch unterschrieben

In der Sitzung des Konvents Bezirksdemokratie am 23.01.2025 wurden

die Vorschläge Nr. _____ einstimmig angenommen;

die Vorschläge Nr. _____ mehrheitlich angenommen;

die Vorschläge Nr. _____ durch die Stimmen von zumindest einem Fünftel aller Mitglieder angenommen;

die Vorschläge Nr. _____ abgelehnt.

In der Sitzung des Konvents Bezirksdemokratie am 05.02.2025 wurden

die Vorschläge Nr. _____ einstimmig angenommen;
 die Vorschläge Nr. _____ mehrheitlich angenommen;
 die Vorschläge Nr. _____ durch die Stimmen von zumindest
 einem Fünftel aller Mitglieder angenommen;
 die Vorschläge Nr. _____ abgelehnt.

Die:Der Leiter:in des Konvents:

Die:Der Schriftführer:in:

—

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-12-20T12:25:15+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-12-20T12:26:04+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogel Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2025-01-08T08:48:41+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2025-01-10T10:33:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.